



HESSISCHER LANDTAG

20. 11. 2020

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 22.10.2020

**Corona-Pandemie – Einhaltung der Hygieneregeln in Erstaufnahmeeinrichtungen und
Sammelunterkünften**

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Derzeit müssen Flüchtlinge bis zu 18 Monate in Erstaufnahmeeinrichtungen bleiben, in jedem Fall jedoch solange, bis das Bundesamt über ihren Asylantrag entschieden hat. Teilweise verbleiben sie länger, da – zumindest in den Ballungsgebieten – Wohnungen in ausreichendem Umfang nicht verfügbar sind. Die Unterbringung in Sammelunterkünften ist in der Corona-Pandemie besonders problematisch, da die Hygieneregeln kaum einzuhalten sind und die Bewohner daher einem hohen Infektionsrisiko ausgesetzt sind. Vor wenigen Tagen waren in einer Erstaufnahmeeinrichtung in Kassel innerhalb kürzester Zeit zahlreiche Neuinfektionen ausgebrochen: mehr als ein Drittel der etwa 300 Bewohner hatte sich mit dem Virus infiziert. Dadurch musste in Kassel über Nacht die höchste Infektionswarnstufe ausgerufen werden.

Vorbemerkung Minister für Soziales und Integration:

Die Unterbringung der Asylsuchenden in der Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) hängt wesentlich von der im Asylgesetz geregelten Wohnverpflichtung der Asylsuchenden ab, die zuletzt im August 2019 geändert wurde. Nach § 47 AsylG sind die Asylsuchenden gesetzlich verpflichtet, bis zur Entscheidung des Bundesamts über ihren Asylantrag und im Falle der Ablehnung des Asylantrages bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebungsandrohung oder -anordnung, längstens jedoch bis zu 18 Monate, minderjährige Asylsuchende, deren Eltern/ Erziehungsberechtigten und Geschwister längstens sechs Monate, in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Die bundesgesetzliche Neuregelung des § 47 AsylG schränkt die vorherigen Zuweisungsmöglichkeiten ein. Die Hessische Landesregierung ist weiterhin bestrebt, im Rahmen der gesetzlichen Regelungen eine unverzügliche Verteilung der Asylsuchenden auf die Kommunen sicherzustellen.

Die Asylsuchenden verbleiben nicht aus Gründen der Wohnungsknappheit länger in der Erstaufnahmeeinrichtung.

Im Bereich der Erstaufnahmeeinrichtung in Hessen werden seit Mitte Februar 2020 alle Anstrengungen unternommen, um die bestmöglichen Maßnahmen zum Schutz vor dem Corona-Virus für die Geflüchteten und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Erstaufnahme zu treffen und ausreichend Möglichkeiten der Isolierung für die Bewohnerinnen und Bewohner, die auf den Virus-SARS-CoV-2 getestet werden bis zu ihrer Genesung zur Verfügung zu stellen.

Alle Maßnahmen zum Schutz vor einer Infektion mit dem Corona-Virus in der Erstaufnahmeeinrichtung in Hessen orientieren sich an den Vorgaben der Gesundheitsämter, der Landes- und Bundesbehörden sowie des RKI. Alle Prozesse in der Erstaufnahmeeinrichtung wurden entsprechend den Vorgaben umgehend angepasst, so wurden u.a. neben zusätzlichen Hygiene- und Reinigungsvorkehrungen, Abstandsregelungen und Änderungen in der Essensausgabe vorgenommen und umfangreiche Separierungsräumlichkeiten an allen Standorten der Erstaufnahmeeinrichtung eingerichtet.

Seit Monaten werden neuankommende Geflüchtete im Vorfeld der Registrierung, aber auch erkrankte oder symptomatische Bewohnerinnen und Bewohner der Erstaufnahmeeinrichtung unverzüglich separiert und ggf. in der Quarantäne von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Erstaufnahmeeinrichtung an allen Standorten bis zur Genesung engmaschig betreut.

In allen Standorten werden Alltagsmasken an Bewohnerinnen und Bewohner sowie Beschäftigte ausgegeben. In allen Standorten ist in den öffentlichen Bereichen von allen Personen die Maskenpflicht einzuhalten.

§ 3 Abs. 1 Landesaufnahmegesetz (LAG) statuiert die Verpflichtung der hessischen Gebietskörperschaften aufzunehmende Personen in Unterkünften, die einen menschenwürdigen Aufenthalt ohne gesundheitliche Beeinträchtigung gewährleisten, unterzubringen. Die vorgenannten Einrichtungen legen gemäß § 36 IfSG innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene in Hygieneplänen fest. Die infektionshygienische Überwachung sowie die Durchsetzung von Maßnahmen obliegt den örtlichen Gesundheits- bzw. Ordnungsbehörden unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen Infektionsgeschehens sowie der Struktur, der Größe und Belegungsdichte der Einrichtungen in enger Abstimmung mit den für die Aufnahme und Unterbringung zuständigen kommunalen Behörden.

Anfragen betreffend die konkrete Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften der Gebietskörperschaften in Zeiten der Pandemie können folglich nur von diesen beantwortet werden.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele Personen leben derzeit in Hessen in Erstaufnahmeeinrichtungen bzw. in Sammelunterkünften der Kommunen?

In der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Hessen sind zum 9. November 2020 3.666 Geflüchtete untergebracht.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 2. Wie wird in Erstaufnahmeeinrichtungen und Sammelunterkünften die allgemeinen Hygieneregeln – insbesondere Mindestabstände, Desinfektionsmöglichkeiten etc. – sichergestellt?

Dem Gesundheitsamt Gießen wurde im Frühjahr 2020 ein umfangreiches Konzept der Erstaufnahmeeinrichtung zum Schutz vor dem Virus Sars-CoV-2 vorgelegt, das Hygiene- und Sicherheitskonzepts zum Umgang mit COVID-19/SARS-CoV-2 der EAE, das regelmäßig aktualisiert wird. Das Konzept beschreibt die umgesetzten Maßnahmen u.a. zusätzliche Hygiene- und Reinigungsvorkehrungen, Abstandsregelungen und die vorgenommenen Änderungen in der Essensausgabe sowie die eingerichteten Separierungsräumlichkeiten an allen Standorten der EAE.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 3. Gibt es in Hessen Erstaufnahmeeinrichtungen und Sammelunterkünfte, in denen die Einhaltung der jeweils aktuellen Corona-Regeln objektiv nicht möglich ist?

Für den Bereich der Erstaufnahmeeinrichtungen in Hessen ist die Frage zu verneinen.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 4. Falls 3. zutreffend: Welche Einrichtungen betrifft dies?

Frage 5. Falls zutreffend: Welche Maßnahmen ergreifen die zuständigen Behörden, um zukünftig die Einhaltung der Corona-Regeln sicherzustellen?

Fragen 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Siehe Vorbemerkung.

Frage 6. Wie und durch wen wird in den Erstaufnahmeeinrichtungen und Sammelunterkünften die Einhaltung der Hygieneregeln überwacht?

Im Bereich der Erstaufnahme werden die Bewohnerinnen und Bewohner durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Ort sowie die Dolmetscherinnen und Dolmetscher wie auch den Sicherheitsdienst auf die Wichtigkeit der Einhaltung der Regeln hingewiesen und aufgefordert diese einzuhalten.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 7. Wie werden die in Erstaufnahmeeinrichtungen und Sammelunterkünften lebenden Personen angesichts fehlender Deutschkenntnisse (und teilweise Analphabetismus) über die Hygieneregeln informiert?

Die Asylsuchenden in der Erstaufnahmeeinrichtung werden seit Beginn der Corona-Pandemie auf vielfältige Weise über aktuelle Regelungen und Änderungen, u.a. durch Aushänge und Flyer in vielen Sprachen informiert. Dabei handelt es sich auch um Piktogramme und Flyer in leichter

Sprache. Darüber hinaus werden die Bewohnerinnen und Bewohner der Erstaufnahmeeinrichtung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern sowie Dolmetscherinnen und Dolmetschern auf die Wichtigkeit der Schutzmaßnahmen vor dem Corona-Virus individuell angesprochen und hingewiesen.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Wiesbaden, 13. November 2020

Kai Klose